AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 45 / 2026 veröffentlicht am 06.11.2026

- Herausgabe und Druck:
  Verbandsgemeindeverwaltung
  Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
  Verbandsgemeindeverwaltung
  Weißenthurm
  Kärlicher Str. 4
  56575 Weißenthurm

  Telefon: 02637 / 913-0

  Download des Amtsblattes
  unter www.vgwthurm.de

Inhalt:

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	7
Ortsgemeinde Kaltenengers	8
Ortsgemeinde Kettig	25
Stadt Mülheim-Kärlich	28
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	30
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	31
Stadt Weißenthurm	32

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 28.10.2026, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Digitalisierung der Verwaltung
Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Auftrag zum Abschluss der Beschaffung von drei flachen Abrollbehältern für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm
Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung von drei flachen Abrollbehältern für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis von insgesamt 41.055,00 Euro zu vergeben.

Auftragsvergabe in Sachen europaweite Ausschreibung der Gebäude- und Inhaltsversicherung
Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat einstimmig beschlossen, den Auftrag über die Versicherungsleistungen in den Sparten Gebäude und Inhalt zum Angebotspreis von 1.443.813,37 € zu erteilen.

Annahme von Spenden
Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat der Annahme der Spende in Höhe von 2.812,03 € zugestimmt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung einen Beschluss zu Personalangelegenheiten gefasst.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2026 vom 30.09.2026

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	55.447.270,00	121.450,00	55.568.720,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.385.450,00	0,00	57.385.450,00
der Jahresfehlbetrag auf	**-1.938.180,00**	**121.450,00**	**-1.816.730,00**
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	**-249.770,00**	**121.450,00**	**-128.320,00**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.981.220,00	40.000,00	2.021.220,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.362.750,00	1.226.000,00	12.588.750,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**-9.631.300,00**	**1.186.000,00**	**-10.567.530,00**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit[2] auf	**9.631.300,00**	**1.064.550,00**	**10.695.850,00**

[2] Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	**0 Euro**	auf	**0 Euro**
verzinste Kredite von bisher	**9.381.530 Euro**	auf	**10.567.530 Euro**
verzinste Kredite aus Vorjahren (gemäß § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO auf	**12.967.275 Euro**	auf	**12.967.275 Euro**
zusammen von bisher	**22.348.805 Euro**	auf	**23.534.805 Euro**

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher **19.555.000 Euro auf 20.985.000 Euro.**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher **18.615.000 Euro auf 20.045.000 Euro**.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Keine Änderung.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen
Keine Änderung

§ 6
Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser -
Keine Änderung

§ 7
Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser -
Keine Änderung

§ 8
Verbandsgemeindeumlage
Keine Änderung

§ 9
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug	23.205.729 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	22.900.787 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	20.353.845 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	19.856.705 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	18.039.975 Euro.

§ 10
Wertgrenze für Investitionen
Keine Änderung.

§ 11
Altersteilzeit
Keine Änderung

§ 12
Leistungszahlungen
Keine Änderung

Weißenthurm, den 28.10.2026
Gez. Dienstsiegel

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 und der 1. Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt.
Gegen die Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm, und des dazu gehörenden Nachtragshaushaltsplans werden mit Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 19.10.2026 aufsichtsbehördlich keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09.11.2026 bis 17.11.2026 während der Dienststunden im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 125, öffentlich aus.

Weißenthurm, den 28.10.2026
Gez. Dienstsiegel

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (Gem0) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm** unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung
Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Jahr 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen Möglichkeit der Einsichtnahme und zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994

(GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 19.11.2026 bis zum 03.12.2026 (einschließlich) während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz (Kreishaus), Zimmer 309, öffentlich aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist vom 19.11.2026 bis 02.12.2026 (einschließlich) Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz (Kreishaus), einzureichen.

Koblenz, 23.10.2026
gez. Marko Boos
Verbandsvorsteher

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 09.10.2026 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-155.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Anna Noll, 56220 Urmitz, feierte am 31.10.2026 ihren 85. Geburtstag.

Frau Doris Becker, Weißenthurmer Straße 51, 56220 Kettig, feiert am 03.11.2026 ihren 80. Geburtstag.

Frau Elisabeth Fast, 56575 Weißenthurm, feiert am 03.11.2026 ihren 80. Geburtstag.

Frau Käthe Erbar, Andernacher Straße 4, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 07.11.2026 ihren 85. Geburtstag.

Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Bassenheim

Vollsperrung der Dreifaltigkeitsstraße

Aufgrund einer Veranstaltung wird die Dreifaltigkeitsstraße im Bereich der Hausnummer 9 für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich **ab dem 13.11.2026 ab 15 Uhr bis 15.11.2026** statt.

Die Sperrstelle kann über die Straße “Koblenzer Straße, Kirchstraße und den Altengärtenweg“ umfahren werden.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Ortsgemeinde Bassenheim

Hinweis:

Die Bekanntmachung zu der Auslegung des **Entwurfs der Haushaltssatzung** des Zweckverbandes „Industriepark A61/ GVZ Koblenz“ für das Jahr 2027 ist unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Weißenthurm“ abgedruckt.

Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220 Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail: info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kaltenengers

Am Donnerstag, 24.09.2026, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Jahresbericht des Bürgerstützpunktes + der Verbandsgemeinde Weißenthurm
Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2026 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
Der Ortsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Kalkulation der Friedhofsgebühren
Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Erlass der 9. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 09.11.2000 sowie der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.11.2011 der Ortsgemeinde Kaltenengers

1. Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die 9. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kaltenengers vom 09.11.2000 zu beschließen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kaltenengers vom 18.11.2011 zu beschließen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

9. Satzung vom 24.09.2026 zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kaltenengers vom 09.11.2000

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kaltenengers hat am 24.09.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen):

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck, Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof
- § 8 Särge
- § 9 Tuchbestattung
- § ~~9~~ 10 Grabherstellung
- § ~~10~~11 Ruhezeit
- § ~~11~~12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

4. Grabstätten
- § ~~12~~13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § ~~13~~14 Reihengrabstätten
- § ~~14~~15 Wahlgrabstätten
- § ~~15~~16 Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder
- § ~~16~~17 Ehrengrabstätten/Soldatengräber

5. Gestaltung der Grabstätten
- § ~~17~~18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale
- § ~~18~~19 Urnenwand
- § ~~19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften~~ enfällt
- § 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 21a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten
- § 24 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 25 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle
- § 27 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften
- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebühren
- § 32 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Kaltenengers gelegenen ~~und von ihr verwalteten~~ Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde steht.

§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof ~~ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.~~ im Sinne des § 1 der Satzung ~~(2) er~~ dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum Zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann oder
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze ~~2 und~~ 3 und 4 BestG zu bestatten sind.
d) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. ~~7~~ 10 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung auf eigene Kosten verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten~~, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen~~ mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs.1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung ausgenommen.
Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
Druckschriften zu verteilen,
den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Dienstleistungserbringer (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner) bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof**,** vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

(2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
- und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

(2a) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ ~~21~~ 22) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar. Sie gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren oder für eine einmalige Zulassung.
Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Dienstleistungserbringer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung wird verwiesen

1. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof

(1) Jede Bestattung/Beisetzung von Aschen sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § ~~15~~ 16.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ~~ist auch~~ haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
(4) Aschen müssen spätestens ~~zwei~~ sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt oder ausgebracht werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § ~~9~~ 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Ausbringung der Asche auf dem Friedhof kann auch durch den Friedhofsträger und die vom Friedhofsträger beauftragten Personen erfolgen.
(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ~~Sie~~ Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein~~, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.~~ und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.
(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9
Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet.
Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.
(3) Die nach § 2 Abs.7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Personen verbaut.
(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ ~~9~~ 10
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ ~~10~~ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, für Kinder unter 5 Jahren beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 12
Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) ~~Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.~~ Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.
(3) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(4) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
(5) Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

4. Grabstätten

§ ~~12~~ 13
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
Reihengrabstätten,
Wahlgrabstätten,
Urnengrabstätten als Reihengräber und Wahlgräber (Erdbestattung),
Urnengrabstätten als Reihengräber und Wahlgräber in Urnenwand,
Ehrengrabstätten, Soldatengrabstätten
Grabstätten für das Ausbringen der Asche,
Grabstätten für Tuchbestattungen,
Grabstätten für Sternenkinder,
Gedenkgrabstätten, § 2 Abs. 6 Satz 8 BestGDVO
Grabstätten für Nachbestattungen nach § 11 Abs. 9 BestG.
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

Reihengrab (Erdbestattung)	Länge 2,00 m	Breite 0,90 m
Wahlgrab (Erdbestattung)	Länge 2,00 m	Breite 2,00 m
Urnenwahlgrab (Erdbestattung)	Länge 0,80 m	Breite 1,20 m

Urnenreihengrab (Erdbestattung)	Länge 0,80 m	Breite 0,60 m
Kindergrab (Erdbestattung)	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m

§ ~~13~~ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet.
Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

(3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ ~~14~~ 15
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten oder in Form des § 16 vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Zum Zwecke der Vollbelegung kann die Nutzungszeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Das Nutzungsrecht kann - soweit kein öffentliches Interesse entgegensteht - für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nur für ganze Jahre. Höchstens jedoch für 25 Jahre.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
   a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
   b) auf den überlebenden Ehegatten oder den/die überlebende/n Lebenspartner/in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz,
   c) auf die Kinder,
   d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
   e) auf die Eltern,
   f) auf die Geschwister,
   g) auf sonstige Erben.

   Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabfläche möglich. Eine Erstattung gezahlter Gebühren erfolgt nicht.

(10) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ ~~15~~ 16

Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
in Urnenreihengrabstätten für Erdbestattung,
in Urnenwahlgrabstätten für Erdbestattung,
in Urnenreihengrabstätten in Urnenwand § 19,
in Urnenwahlgrabstätten in Urnenwand § 19,
in Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Urnenreihengrabstätten werden sowohl für Erdbestattung als auch in Urnenwand abgegeben.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
Urnenwahlgrabstätten werden als Doppelgrabstelle (für 2 Urnenbeisetzungen) sowohl für Erdbestattung als auch für die Beisetzung (für 2 Urnen) in der Urnenwand vergeben.

(4) Grabfelder für Tuchbestattungen § 12 BestG.
Grabfelder für Tuchbestattungen sind spezielle Grabfelder, in denen der Leichnam ohne Sarg nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung bestattet werden kann.

(5) Gedenkgrabstätten;
Findet eine Flussbestattung statt, kann auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten eine Grabstätte mit Gedenkstein nach Maßgabe der geltenden Gestaltungsvorschriften errichtet werden. Die Regelungen für Grabstätten gelten entsprechend. Hierfür werden Nutzungsrechte für die Zeit von 20 Jahren vergeben. Der Friedhofsträger erhebt eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung.

(4) (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ ~~16~~ 17

Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten

§ ~~17~~ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daßss die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ ~~18~~ 19
Urnenwand

Bei der Urnenwand handelt es sich um eine Bestattungsmöglichkeit in oberirdischen Grabkammern, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen dient. Es handelt sich um eine Steinwand mit Kammern, die durch Verschlusstüren abgesichert sind.
Namenstafeln in einheitlicher Ausführung sind zugelassen.
Die Urnenwand kann sowohl als sogenannte Urnenreihengrabstätte als auch als Urnenwahlkammer für zwei Urnen genutzt werden.

§ 20
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes (TA-Grabmal) entspricht.
(2) Der Anzeige ist ein Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Es sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maß- und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maß- und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
(5) Ohne Zustimmung errichtete oder mit der Zustimmung nicht übereinstimmende Anlagen sind zu entfernen oder zu ändern. Kommt der Anzeigende trotz schriftlicher Anordnung durch die Friedhofsverwaltung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Anzeigenden entfernen und nach drei Monaten entsorgen.
(6) Vor Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage ist die Zustimmung dem Friedhofspersonal vorzulegen. Beginn und Ende der Arbeiten sind diesem anzuzeigen.

§ 21
Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft standsicher zu errichten. Sie dürfen beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

§ 21a
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der

Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § ~~6a~~ 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ ~~13~~ 14) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie sind verpflichtet, nach Aufstellung der Grabmalanlage den ordnungsgemäßen Standsicherheitsnachweis nach der TA-Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Umlegen von Grabmalen, Absperren, etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Läßsst der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/ gehen sie/ entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des~~r~~ §§ 18 und 25 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § ~~9~~ 13 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25
Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 26
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder die Grabstätte auf seine Kosten abräumen, einebnen, einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte

8. Leichenhalle

§ 27
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(3) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.

9. Schlussvorschriften

§ 28
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
gegen die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 bis 4 verstößt,
eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
Umbettungen /Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 ~~ohne vorherige Zustimmung~~ vornimmt ~~(§11)~~,
~~die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 2 und 3),~~
als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3),
Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 23),
Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
Grabstätten nicht oder entgegen § 25 bepflanzt,
Grabstätten vernachlässigt (§26),
die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM/1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 8.5.1984 und die Änderungssatzungen vom 17.1.1985, 13.1.1992, 28.12.1995 und 4.7.2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenengers, den 29.10.2026
Jürgen Karbach
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

6. Satzung vom 24.09.2026 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebührender Ortsgemeinde Kaltenengers vom 18.11.2011

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kaltenengers hat am 24.09.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen):

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Gebührenschuldner 2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2
§ 4 Inkrafttreten 2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3
I. Reihengrabstätten 3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 3
III. Ausheben und Schließen der Gräber 3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4
V. Benutzung der Leichenhalle 4
VI. Sonstige Gebühren 4
VII. Abräumen von Grabstätten 4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § ~~9~~ 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. 2.bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids
fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.04.2007 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für Verstorbene
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 Euro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.100,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
   in Urnenwand 1.000,00 Euro
   in Urnenerdgrab 850,00 Euro
3. Für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof 850,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren gemäß § 12 der Friedhofssatzung
   a) eine Doppelgrabstätte 2.000,00 Euro
   b) Doppelgrabstätte für Urnenerdbestattung 1.150,00 Euro
   c) Urnengrab in Urnenwand für 2 Urnen 1.250,00 Euro

   b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) und b) und c) erhoben. Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/25 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.

   c) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) für spätere Bestattungen je volles Jahr 1/25 des Grundpreises. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ ~~13~~ 14 der Friedhofssatzung)
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 Euro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 Euro
   c) Urnenbeisetzung in Erdgrab 200,00 Euro
   d) Urnenbeisetzung in Urnenwand 100,00 Euro

2. Wahlgräber (§ ~~14~~ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a)	Doppelgrabstätte	500,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung im Erdgrab	200,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung in Urnenwand je Beisetzung	100,00 Euro

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Freitagen ab 12.00 Uhr, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 v.H..

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung) 100,00 Euro
2. zusätzlich für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche (inkl. Nutzung der Kühlzelle) für jeden weiteren Tag	20,00 Euro
b)	einer Urne für jeden weiteren Tag	10,00 Euro

VI. Sonstige Gebühren

Für die Anlegung eines Betonsockels

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum 5.Lebensjahr	50,00 Euro
b) Reihengrab für Verstorbene vom Vollendeten 5. Lebensjahr ab	200,00 Euro
c) Wahlgrab	300,00 Euro
d) Urnenreihengrab (Erdbestattung)	150,00 Euro
e) Urnenwahlgrab (Erdbestattung)	200,00 Euro

Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 20, 21 und 21 a der geltenden Friedhofssatzung

a) stehendes Grabmal	40,00 Euro
b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte	20,00 Euro

VII. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 23 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Verantwortlichen erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise im Auftrag der Ortsgemeinde Kaltenengers abgeräumt werden müssen (z. B. weil der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nachkommt), hat der jeweilige Verantwortliche die tatsächlichen Kosten zu tragen.
Die Gebühren für die Verschlussplatte an der Urnenwand richten sich nach den tatsächlichen Kosten.
Sollten im Fall einer Beisetzung oder für sonstige Leistungen weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenengers, den 29.10.2026
Jürgen Karbach
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

3. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig | Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail: kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr; Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Kettig

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 3 BauGB zu einem Bauantrag auf dem Grundstück in der Gemarkung Kettig, Flur 18, Flurstück-Nr. 551/1 (Im Paradies 19)

Am 30. Oktober 2025 ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ (sog. „Bau-Turbo“) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem der § 31 Abs. 3 BauGB geändert und der neue § 36a BauGB eingeführt. Diese Vorschriften eröffnen den Gemeinden nun ausdrücklich die Möglichkeit, im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus zu befreien, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und die Gemeinde ihre Zustimmung erteilt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Niederflur II. Abschnitt“ der Ortsgemeinde Kettig. Für das Bauvorhaben ist eine Entscheidung nach § 36a BauGB (Zustimmung der Gemeinde) erforderlich. Grundlage hierfür ist der genannte § 31 Abs. 3 BauGB. Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes befreit werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter der Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Anmerkung: Die Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgt unabhängig von der späteren bauaufsichtlichen Prüfung der bundes- oder landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Informationen über das geplante Bauvorhaben:
Im Rahmen eines Bauantrages wird der Anbau und Umbau in ein Zweifamilienhaus beantragt. Die neue Gesamtwohnfläche soll 167,42 m² betragen. Das Bauvorhaben betrifft ausschließlich das Grundstück in der Gemarkung Kettig, Flur 18, Flurstück-Nr. 551/1 (siehe beigefügter Übersichtsplan; unmaßstäblich).

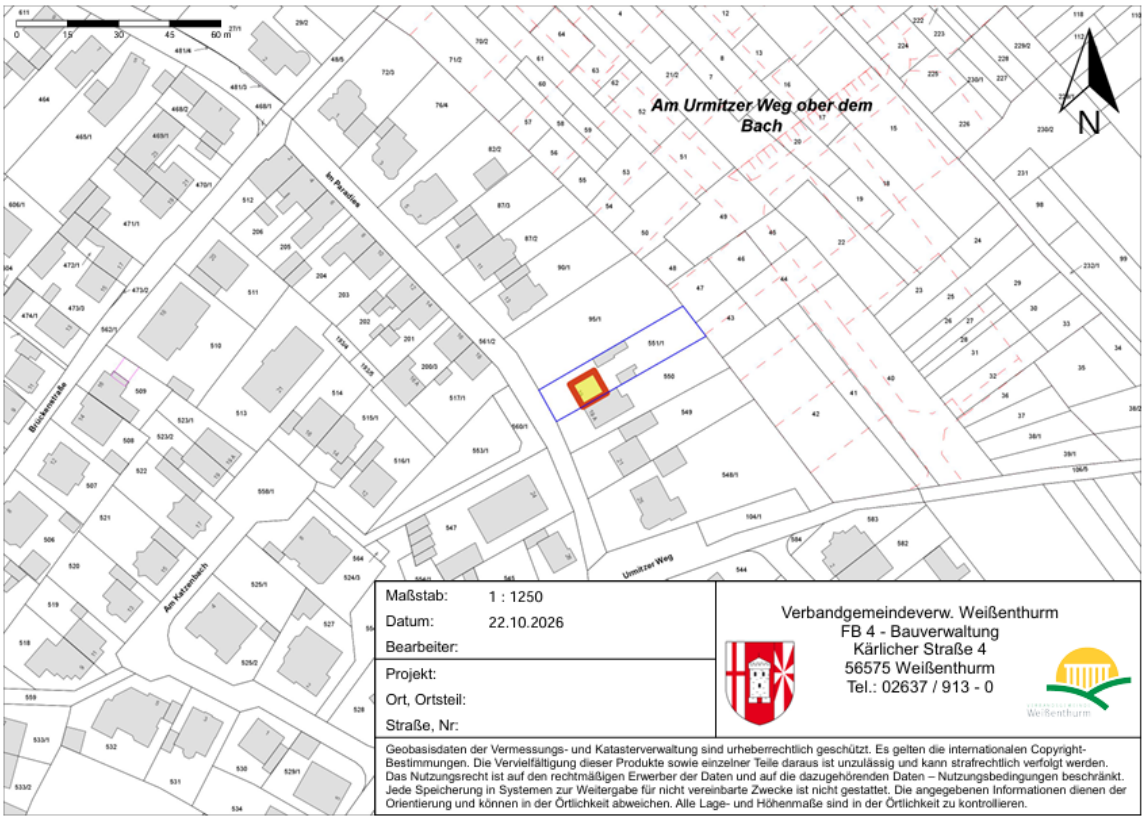

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB:
§ 36a Abs. 2 BauGB sieht vor, dass die Gemeinde der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über ihre Zustimmung nach § 36a Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben kann, höchstens jedoch innerhalb eines Monats.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Antragsunterlagen daher für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **09.11.2026 bis 08.12.2026 (einschließlich),** im Internet unter nachfolgendem Link veröffentlicht: https://www.verbandsgemeindeweissenthurm.de/buergerservice-rathaus/bauverwaltung/beteiligung-nach-36a-baugb/

Der hier maßgebliche Bebauungsplan „Anbau und Umbau in ein Zweifamilienhaus“ kann eingesehen werden unter: https://www.verbandsgemeindeweissenthurm.de/buergerservice-rathaus/bauverwaltung/bebauungsplaene/
(Ortsgemeinde Kettig > Weiterleitung auf das Geoportal Rheinland-Pfalz > Anklicken des Info-Icons links in der Legende > Anklicken des Bebauungsplanes)

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen in dieser Zeit durch eine öffentliche Auslegung bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 314/315) von

montags – freitags	von	07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags	von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauantrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden unter bauleitplanung@vgwthurm.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen jedoch auch schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Kettig, 05.11.2026

Ortgemeinde Kettig
Florian Heyden
Ortsbürgermeister

Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de | Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung
Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 12.11.2026, findet um 19:00 Uhr im Gast- und Vereinshaus, Kapellenstraße 2, Mülheim-Kärlich, eine Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über eine Bewerbung zur Städtebauförderung
3. Ergänzungswahlen für die Ausschüsse
4. Beratung und Beschlussfassung zur Neuausschreibung und Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Stadt Mülheim-Kärlich
5. Forstwirtschaftsplan 2027 der Stadt Mülheim-Kärlich
6. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Straßennamens der Planstraße im Bereich der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Depot III“
7. Anfragen und Anregungen aus dem Stadtrat
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 02.11.2026
gez. Gerd Harner
- Stadtbürgermeister –

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 13.08.2026, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Einwendung gegen eine Niederschrift
Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mülheim-Kärlich sowie der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Mülheim-Kärlich

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mülheim-Kärlich vom 05.01.2011 zu beschließen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die 4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Mülheim-Kärlich 17.12.2015 zu beschließen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Anfang des nächsten Jahres wird der Stadtbürgermeister im Rahmen des § 3 Satz 1 Nr. 1 der Hauptsatzung den Auftrag zur Durchführung der Gebührenkalkulation an die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz erteilen.

Folierung der südlich ausgerichteten Fensterflächen (Richtung Tauris) in der Philipp-Heift-Halle

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Durchführung des Vergabeverfahrens für die Folierung der südlich ausgerichteten Fensterflächen (Richtung Tauris) einstimmig beschlossen. Der Stadtbürgermeister wurde ermächtigt, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung durch die Verwaltung, den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Vergabeverfahren sowie die anschließende Auftragserteilung durchzuführen.

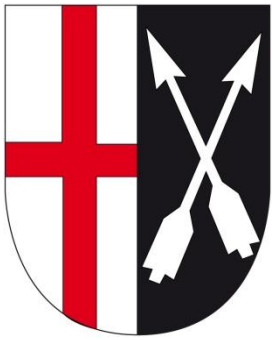

Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de | Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

- Keine Bekanntmachung -

Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

- Keine Bekanntmachung -

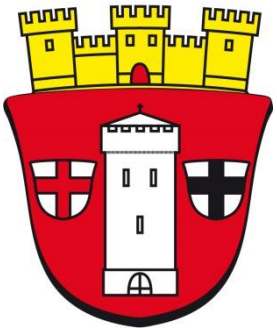

Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail: info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister: Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung
Sitzung des Entwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 12.11.2026, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Entwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung über die Errichtung eines öffentlichen Museumsbereiches in der Katholischen Kirche Heilige Dreifaltigkeit
3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 29.10.2026
gez. Johannes Juchem
- Stadtbürgermeister -

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Schottern und Stopfarbeiten

- **Im Zeitraum vom 15.11.2026 22:00 Uhr bis zum 16.11.2026 um 05:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Weißenthurm Strecke 2630 (km 77,613-78,716)